

Abschrift des Textteils der Satzung. Das komplette Original einschließlich aller Verfahrensvermerke kann beim Amt Wittenburg (geschäftsführend verwaltet durch die Stadtverwaltung Wittenburg) beim dortigen Bauamt zu den jeweils geltenden Sprechtagen eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Boddin Landkreis Ludwigslust über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Boddin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB- MaßnahmenG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.1997 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Boddin erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG in Verbindung mit § 34 (5) 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.08.1995 unter Fristsetzung bis zum 25.09.1995 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung; wurde am 17.06.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Boddin

**den 11.07.1997
gesiegelt mit dem Gemeindesiegel Boddin**

**gez. Krüger
Bürgermeister**

Textliche Festlegungen für Flächen nach § 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmeG:

1. Es ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden zulässig.
2. Ausgleich (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)
 - 2.1 Bei Bauvorhaben sind als Ausgleich
 - für je 50 m² versiegelte Fläche entweder ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum Stammumfang 12 - 14 cm (gemessen in 1 m Höhe) oder
 - je m² versiegelte Fläche 0,5 m² einheimische, standortgerechte Hecke, H=100 - 125 cm, bevorzugt auf dem betreffenden Grundstück zu pflanzen.

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
entspr. § 34 BauGB Abs. 4 Ziff. 1 in Verb. mit den Festlegungen dieser
Satzung.



Gehölzanpflanzung mit einheimischen Sträuchern und Überhältern



Fläche entspr. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Erstellt durch:

Stadtplanung und Dorfentwicklung
Dipl.-Ing. Eberhard Gebel, Architekt
23795 Bad Segeberg,
Wickelstraße 9
Tel.: 04551-81520,
Fax: 04551-83170